

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration. 1846-1850**

1842

4 (6.4.1842)

Verordnungs-Blatt

für die
Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration.
I. Abtheilung.

Den 6. April

Nro. 4.

1842.

Nr. 3370. Die Gesuche um Ertheilung des Indigenats zum Behuf der Niederlassung in einer Gemeinde des Fürstlich Fürstenbergischen Standesgebietes betreffend.

An sämtliche Rentämter unter badischer Hoheit.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß von denselben im Namen der Fürstlichen Standesherrschaft die Erklärungen über die bürgerliche Aufnahme fremder Personen im Standesherrschaftsgebiete gefordert und gegeben worden seien.

Wir sehen uns veranlaßt, den Rentämtern die Abgabe solcher Erklärungen, ohne besondere diesseitige Ermächtigung, ausdrücklich zu untersagen.

Donaueschingen, den 21. März 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 3383. Die Bezahlung der Gerichtsporteln betreffend.

An sämtliche Verwaltungen und Verrechnungen unter badischer Hoheit.

Man hat die Anordnung getroffen, daß die Gerichtsporteln von den Anwälten der Fürstlichen Standesherrschaft, welche die Prozesse führen, bezahlt werden, und die Gerichtsstellen haben die Sportelextrahenten angewiesen, den betreffenden Erhebern die Sportelzettel zugehen zu lassen. Nun aber tritt oft der Fall ein, daß die Fürstlichen Verwaltungsstellen gerichtliche Verhandlungen und Entschließungen und somit Sportelansätze veranlassen, deren Zahlung natürlich den Anwälten nicht zugemuthet werden kann.

Die Fürstlichen Verwaltungen und Verrechnungen haben daher in ihren Eingaben an die Gerichte jeweils das Ansuchen zu stellen, daß die Sportelbeträge bei ihnen erhoben und demgemäß die Extrahenten angewiesen werden möchten.

Donaueschingen, den 21. März 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 3573. Die Beifügung der betreffenden Hauptbuchs-Seiten auf den Rechnungsbelegen betreffend.

An sämtliche Verrechnungen.

Aus der durch Verfügung vom 26. Mai 1837 Nr. 4030, „die Verbesserung des Rechnungswesens betreffend“, getroffenen Aenderung der Vorschrift des §. 12 der Rechnungs-Instruktion vom 5. Juni 1834 hinsichtlich der Beifügung der Hauptbuchsseiten auf den Rechnungsbelegen in der rechten obern Ecke scheint gefolgert zu werden, daß auch auf jenen Belegen (z. B. auf Abrechnungen, Verzeichnissen etc.), welche mehr als einen Betrag enthalten, und deren Beträge auf verschiedenen Seiten des Hauptbuchs vereinmahmt oder verausgabt sind, nur in der rechten obern Ecke die Hauptbuchsseiten angegeben werden müssen.

Da aber eine solche Angabe in dem angegebenen Falle lediglich keinen Werth haben kann, es vielmehr nöthig ist, daß bei jedem Betrag, wo deren mehrere auf einem Beleg vorkommen, die Rechnungsseite angegeben wird, so werden sämtliche Verrechnungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die erwähnte Bestimmung des §. 12 der Rechnungs-Instruktion in allen jenen Fällen nicht als aufgehoben zu betrachten ist, in welchen auf einem Beleg mehr als ein Betrag vorkommt, und dieser oder mehrere nicht auf einer Hauptbuchsseite verrechnet sind. Dagegen ist nicht nöthig, alle diese Hauptbuchsseiten auch noch auf der rechten obern Ecke des Belegs anzugeben; es genügt vielmehr, an jener Stelle die Hauptbuchsseite, auf welcher das Beleg erstmals angeführt wird, zu allegiren, und es ist dann der Hauptbuchsseite nur noch ein et cetera beizufügen.

Donaueschingen, den 26. März 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 3624. Die Fertigung der Bau-Etats, insbesondere den Vortrag der Pachtbedingungen hinsichtlich der Unterhaltung der Gebäude betreffend.

An die Fürstlichen Bauinspektionen.

In den in diesem Jahre zur Vorlage gekommenen Bau-Etats sind, der bestehenden Vorschrift ungeachtet, bei vermiethteten Gebäuden die den Miethnehmern hinsichtlich der baulichen Unterhaltung verträglich obliegenden Verpflichtungen größtentheils nicht speziell vorgetragen, wodurch diesseitige Stelle zu Nachsuchungen in den einzelnen Pachtverträgen genöthiget, und die Genehmigung der Baukosten-Voranschläge auf ungebührliche Weise verzögert wird.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, den Fürstlichen Bau-Inspektionen die genaue Einhaltung der Verfügung vom 27. November 1834 Nr. 7792, in so weit sich solche auf speziellen Vortrag der das Bauwesen betreffenden Pachtbedingungen bezieht, wiederholt einzuschärfen, und hiemit für jeden einzelnen Fall, in welchem fraglicher Verfügung entgegengehandelt wird, eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. festzusetzen.

Donaueschingen, den 26. März 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 4016. Das Dienstverhältniß zwischen dem Großherzoglich Badischen und Fürstlich Fürstenbergischen Forstpersonale, insbesondere die Befugniß des Letztern zur Anrechnung der Diäten des Großherzoglichen Forstpersonals für die Anwohnung bei Frevelhätigungen betreffend.

Sämmtlichen Verwaltungen und Verrechnungen eine Abschrift des Erlasses der Großherzoglichen Regierung des Seekreises vom 26. März 1842 Nr. 5902 zum Wissen und Benehmen zugehen zu lassen.

Donaueschingen, den 5. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

Nr. 5902.

Abschrift.

Großherzoglich Badische Regierung des Seekreises.

Konstanz, den 26. März 1842.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Großherzoglich Badischen und Fürstlich Fürstenbergischen Forstpersonale betreffend.

Beschluß.

I. Dem Kontrol-Bureau wird eröffnet: Da die Fürstlichen Revierförster den landesherrlichen Bezirksförstern im Range gleich stehen, so versteht es sich von selbst, und ist auch in der hohen Ministerial-Berordnung vom 12. Dezember 1834, Regierungs-Blatt Nr. 56, den Diätenbezug des Forstpersonals betreffend, schon ausgesprochen, daß den Revierförstern die Diät der Bezirksförster gebührt; den Fürstlichen Beiförstern stehen die gleichen Diäten, wie den Großherzoglichen Beiförstern, den Fürstlichen Adjunkten jene der Großherzoglichen Forstgehilfen oder Waldhüter vom Fach zu.

II. Hievon geben wir der Fürstlich Fürstenbergischen Domainen-Kanzlei auf ihre Mittheilung vom 16. Jänner d. J. Nr. 334 Nachricht.

Kern.

vdt. Waldbmann.

Nr. 4062. Die jährlichen Consignationen über Gemeinde-Umlagen betreffend.

An sämmtliche Rentämter und Verwaltungen unter badischer Hoheit.

Man sieht sich veranlaßt, denselben die pünktliche Befolgung der General-Befugung vom 3. Dezember 1840 Nr. 987, wornach die Consignationen über die Gemeinde-Umlagen alljährlich jeweils mit 1. Jänner anher vorzulegen sind, mit dem Bemerken einzuschärfen, daß man die Unterlassung der angeordneten Vorlage mit der durch General-Befugung vom 30. Dezember 1841 Nr. 15,090 festgesetzten Ordnungsstrafe gegen die säumigen Verrechner unnachsichtlich und ohne vorherige Erinnerung ahnden werde. Die pro 1. Jänner 1842 noch rückständigen Consignationen sind längstens binnen 14 Tagen bei Strafvermeidung anher vorzulegen.

Donaueschingen, den 5. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text at the bottom of the page.